

## **Satzung der DRF Stiftung Luftrettung**

in der am 18. Oktober 2018 beschlossenen Fassung

### **§ 1 Rechtsform, Sitz, Name**

1. Die DRF Stiftung Luftrettung ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Filderstadt.
2. Sie führt den Namen DRF Stiftung Luftrettung.

### **§ 2 Stiftungszweck**

1. Zweck der Stiftung ist die Verbesserung der weltweiten Notfallversorgung und medizinischen Hilfe, insbesondere durch Luftfahrzeuge, sowie Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten auf dem Gebiet der Notfallmedizin und deren Einsatz in der Luftrettung. Die Stiftung kann ferner Maßnahmen unterstützen, die der allgemeinen Gesundheitsvorsorge dienen wie z.B. Präventionsschulungen oder Gesundheitsschulungen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung von Rettungs-, Transport-, Krankentransportverlegungs- und Suchflügen bei Unglücksfällen, Erkrankungen und Katastrophen durch Finanzierungen, Ausstattungen und Überlassungen von entsprechenden Luftfahrzeugen an gemeinnützige Hilfsorganisationen im Bereich der Luftrettung im In- und Ausland verwirklicht. Hierzu gehört auch die grundsätzliche Unterrichtung der Öffentlichkeit über Luftrettung sowie Maßnahmen der allgemeinen Gesundheitsvorsorge.
3. Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO für die Förderung der in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts.
4. Die Stiftung kann sich zur Durchführung ihrer Satzungszwecke Dritter bedienen und sich an Gesellschaften, die den Stiftungszweck fördern und unterstützen, beteiligen oder sie gründen und unterhalten. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
5. Soweit nicht in dieser Satzung festgelegt, entscheidet der Stiftungsrat, auf welche Weise der Zweck der Stiftung verwirklicht wird.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Stiftungsvermögen, Zuwendungen**

1. Das Vermögen der Stiftung bestand im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus 100.000 Euro. Die Stiftung kann mit Zustimmung der Stiftungsaufsicht auch das Vermögen anderer Stiftungen übernehmen.
2. Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies die Vorschriften des Steuerrechts für steuerbegünstigende Zwecke verfolgende Stiftungen zulassen. Der Vorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.
3. Das Stiftungsvermögen ist entsprechend den für steuerbegünstigte Einrichtungen geltenden steuerlichen und sonstigen Vorschriften und im Übrigen nach Maßgabe dieser Satzung sowie der Beschlüsse des Stiftungsrats zu verwalten.
4. Die Erträge des Stiftungsvermögens sowie Spenden sind zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Die jeweiligen gesetzlichen Ausnahmen von der Verpflichtung zur zeitnahen Mittelverwendung bleiben unberührt.
5. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu; Zuwendungen nur, wenn der/die Zuwendende dies ausdrücklich erklärt („Zustiftungen“) – andernfalls werden diese direkt für die steuerbegünstigten Zwecke verwendet („Spenden“). Spenden und Zustiftungen können zu Lebzeiten oder von Todes wegen erfolgen und aus jeder Art von Vermögen bestehen. Der/die Zuwendende kann bestimmen, dass mit ihnen nur einzelne Zwecke der Stiftung verfolgt werden („Zweckzuwendungen“). Soweit Zustiftungen lediglich erfolgen, um bestimmte Stiftungszwecke zu verfolgen, sind sie selbst, ihre Surrogate oder die aus ihnen erzielten Erträge nach Maßgabe der mit dem Zweckzustifter/der Zweckzustifterin getroffenen Vereinbarungen in der Rechnungslegung der Stiftung gesondert zu ermitteln und zu verwenden.  
Auf Wunsch des Zustifters/der Zustifterin kann der Vorstand Zustiftungen ab einem Betrag von 100.000 Euro einen Namen geben („Namenszustiftung“).

6. Die Stiftung kann unselbstständige Stiftungen („Treuhandstiftungen“) verwalten oder das Amt eines Organmitglieds in einer anderen rechtsfähigen Stiftung oder die Verwaltung einer anderen rechtsfähigen Stiftung übernehmen. Sie kann auch einzelne Mitglieder des Vorstands oder sonstige Dritte, die durch Beschluss des Vorstands bestellt werden, damit betrauen, eine Organfunktion in einer Treuhandstiftung zu übernehmen. Es kann sich auch um Stiftungen handeln, deren Vermögen zum Verbrauch bestimmt ist („Verbrauchsstiftungen“). Derartige Tätigkeiten der Stiftung müssen kostenneutral für die Stiftung sein.

## **§ 5 Geschäftsjahr, Buchführung, Jahresabschluss, Abschlussprüfung**

1. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
2. Die Buchführung und die Rechnungslegung erfolgen in Anlehnung an die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB. Die Rechnungslegung besteht aus Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang und dem Lagebericht.
3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in analoger Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften entsprechend § 317 HGB durch einen Abschlussprüfer zu prüfen.

## **§ 6 Stiftungsorgane**

1. Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Vorstand.
2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder der Stiftungsorgane kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.
3. Mitglieder eines Stiftungsorgans können nicht zugleich Mitglied des jeweils anderen Stiftungsorgans sein.

## **§ 7 Stiftungsrat**

1. Mitglieder des Stiftungsrats können nur stimmberechtigte Mitglieder des DRF e.V. (Deutsche Rettungsflugwacht Förderverein e.V.) sein. Mitglieder des Stiftungsrates sollen Persönlichkeiten mit besonderer Fachkompetenz oder Erfahrung im Hinblick auf den Satzungszweck oder die Organisation oder Aufgabenerfüllung der Stiftung sein. Mindestens ein Mitglied des Stiftungsrates soll über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen.

2. Der Stiftungsrat hat mindestens fünf und höchstens neun Mitglieder.
3. Der Stiftungsrat kooptiert seine Mitglieder mit drei Vierteln der Stimmen seiner Mitglieder im Wege der Einzel-Kooptation. Bei der Abstimmung über seine eigene Wiederbestellung ist das Mitglied selbst nicht stimmberechtigt.
4. Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt fünf Jahre. Die Bestellung endet am Ende der Stiftungsratssitzung, die über den Jahresabschluss für das vierte Geschäftsjahr nach der Bestellung beschließt; das Geschäftsjahr, in welchem die Amtszeit beginnt, bleibt dabei außer Betracht. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeiten der Mitglieder sollen sich möglichst überschneiden.
5. Hat der Stiftungsrat für einen Zeitraum von mehr als 90 Tagen weniger als fünf Mitglieder, so werden das oder die fehlenden Mitglied(er) durch die staatliche Stiftungsaufsichtsbehörde aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder des DRF e.V. (Deutsche Rettungsflugwacht Förderverein e.V.) bestellt. In diesem Fall sind der Vorstand und jedes einzelne Mitglied des Stiftungsrates dazu berechtigt und verpflichtet, bei der Stiftungsaufsichtsbehörde diese Ersatzbestellung zu beantragen.
6. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden. Das Amt des Vorsitzenden und das Amt des Stellvertretenden Vorsitzenden enden mit der Amtszeit des Mitglieds, welches dieses Amt jeweils innehat, oder davor durch die Wahl eines neuen Vorsitzenden oder Stellvertreters.

## **§ 8 Aufgaben des Stiftungsrats**

1. Der Stiftungsrat ist das Kontrollorgan der Stiftung. Ihm obliegen die Überwachung des Vorstands und die folgenden Angelegenheiten:
  - a. Bestellung und Entlastung des Vorstands,
  - b. Benennung des Vorsitzenden des Vorstands und von dessen Stellvertreter,
  - c. Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
  - d. Genehmigung des vom Vorstand jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplans,
  - e. Feststellung des Jahresabschlusses,
  - f. Bestimmung der Audit-Grundsätze für die Prüfung des Jahresabschlusses,
  - g. Bestellung des Abschlussprüfers,
  - h. Änderung der Satzung.
2. Die folgenden Handlungen und Maßnahmen des Vorstands bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrats:
  - a. Beschlüsse des Vorstands über die Umschichtung des Stiftungsvermögens und die Bildung von Rücklagen,

- b. Aufnahme von Krediten über mehr als 5 Mio. Euro im Einzelfall, sofern diese nicht bereits im Wirtschaftsplan gem. Absatz 1 Buchst. d enthalten sind und mit diesem genehmigt wurden,
- c. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- d. Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dauerschuldverhältnissen, sofern diese (a) nicht bereits im Wirtschaftsplan gem. Absatz 1 Buchst. d enthalten sind und mit diesem genehmigt wurden, und (b) über mehr als drei Jahre laufen oder einen Betrag von mehr als 5 Mio. Euro per annum überschreiten,
- e. Ausübung von Stimmrechten in Haupt- oder Gesellschafterversammlungen oder vergleichbaren Gremien von Gesellschaften, an welchen die Stiftung unmittelbar beteiligt ist.

Der Stiftungsrat kann sich durch Beschluss, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist, die Zustimmung zu weiteren Arten von Geschäften und Maßnahmen des Vorstands vorbehalten. Der Stiftungsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Maßnahmen allgemein oder im Einzelfall erteilen.

- 3. Der Stiftungsrat kann jederzeit vom Vorstand Informationen über die Stiftung und Einsicht in die Unterlagen – einschließlich Sonderprüfungen – verlangen.
- 4. Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. In seinen Sitzungen, die mindestens einmal im Kalenderhalbjahr stattfinden, führt der Vorsitzende des Stiftungsrats den Vorsitz. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Einberufung der Sitzungen des Stiftungsrats erfolgt schriftlich (auch per E-Mail) unter Bezeichnung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden.
- 5. Für die Abberufung eines Vorstandsmitglieds ist der Stiftungsrat abweichend von Absatz 4 nur beschlussfähig, wenn drei Viertel seiner Mitglieder anwesend sind. Für die Entscheidung, ein Vorstandsmitglied abzurufen, ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stiftungsratsmitglieder notwendig.
- 6. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedes Organmitglied erhält eine Abschrift innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung.
- 7. Beschlüsse des Stiftungsrates können auch außerhalb von Sitzungen in schriftlicher oder in Textform gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Stiftungsrates.
- 8. Die Mitglieder des Stiftungsrats haften nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten.
- 9. Für die Mitglieder des Stiftungsrats ist eine D&O Versicherung – ohne Eigenbeteiligung – abzuschließen.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus bis zu drei Personen. Die Mitglieder des Vorstands werden durch den Stiftungsrat bestellt und abberufen. Ein Mitglied des Stiftungsrats kann nicht zugleich Mitglied des Vorstands sein. Der Stiftungsrat bestimmt ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden und eines zum Stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren bestellt. Mehrfache Wiederbestellung ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur wirksamen Bestellung seines Nachfolgers im Amt. Eine Abberufung aus wichtigem Grund ist durch Beschluss des Stiftungsrats nach Maßgabe des § 8 Absatz 5 der Satzung jederzeit möglich.
3. Die Mitglieder des Vorstands haften nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten. Sie haben einen Anspruch auf jährliche Entlastung durch den Stiftungsrat.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstands**

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, so vertritt dieser die Stiftung allein. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so vertritt der Vorsitzende des Vorstands die Stiftung allein. Im Übrigen sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder zur gemeinschaftlichen Vertretung berechtigt. Der Stiftungsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsberechtigung erteilen.  
Der Stiftungsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern ferner im Einzelfall oder generell Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Stiftungsrat bedarf.
3. In seinen Sitzungen führt der Vorsitzende des Vorstands den Vorsitz. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Einberufung der Sitzungen des Vorstands erfolgt schriftlich (E-Mail) unter Bezeichnung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden.
4. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Abschrift innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung.
5. Beschlüsse des Vorstands können auch außerhalb von Sitzungen in schriftlicher oder in Textform gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

## **§ 11 Satzungsänderungen, Zusammenlegung, Auflösung**

1. Änderungen dieser Satzung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung können vom Stiftungsrat nur einstimmig und nicht gegen die Stimmen des Stifters oder seiner Rechtsnachfolger beschlossen werden. Für die Beschlussfassung des Stiftungsrats müssen mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sein. Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich, so kann der Stiftungsrat einstimmig, aber nicht gegen die Stimmen des Stifters oder seiner Nachfolger eine Änderung des Stiftungszwecks beschließen, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen soll.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die DRF Stiftung Luftrettung gemeinnützige AG, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte die DRF Stiftung Luftrettung gemeinnützige AG zu diesem Zeitpunkt den vorstehenden Erfordernissen nicht entsprechen, so fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens zu verwenden hat.